

oder androht oder Einrichtungen oder Sachwerte staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen zerstört oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Ist die Beteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.

(4) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Tat die öffentliche Ordnung oder das sozialistische Gemeinschaftsleben durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung im besonderen Maße gefährdet wird,
2. mehrere sich zur Begehung von Zusammenrottungen oder Rowdytum zusammengeschlossen haben,
3. der Täter Rädelsführer ist.

Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

A n m e r k u n g :

Andere, die öffentliche Ordnung störende Handlungen können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

§ 204

Zusammenrottung

(1) Wird durch eine Ansammlung von Personen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, wird jeder, der sich an dieser Ansammlung beteiligt und sie nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Sicherheitsorgane verläßt, mit Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine solche Zusammenrottung organisiert oder anführt (Rädelsführer), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar

§ 205

Vereinsbildung zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele

(1) Wer unbefugt einen Verein oder eine sonstige Vereinigung gründet oder die Tätigkeit einer solchen Vereinigung ausübt, um gesetzwidrige Ziele zu verfolgen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

A n m e r k u n g :

Unbefugte Vereinstätigkeit ohne gestzwidrige Zielsetzung kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 206

Ungesetzliche Verbindungsaufnahme

Wer zu Organisationen oder Einrichtungen, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtete Tätigkeit zum Ziele setzen, in Kenntnis dieser Ziele und Tätigkeit in Verbindung tritt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 207

Staatsverleumdung

(1) Wer in der Öffentlichkeit

1. staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen,
2. einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit, wegen seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation

verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in der Öffentlichkeit Äußerungen faschistischen oder militaristischen Charakters kundtut.